

Antrag (Entwurf)

der Fraktion der SPD und der Linksfraktion

Stand: 27. November 2008

(Anmerkung K. Gawlitta, VDS Berlin): Der Antrag ist nach internen Beratungen in der SPD-Fraktion nicht offiziell ins Abgeordnetenhaus eingebracht worden. Da er allerdings Gegenstand der Berichterstattung in der Presse war, wird er hier mitgeteilt. Über den Fortgang der Beratungen zu dem Thema wird zu gegebener Zeit an dieser Stelle berichtet.)

Zehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Verfassung von Berlin (VvB) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird um folgenden Absatz 4 erweitert:

„Die Landessprache ist Deutsch. Sie wird von den staatlichen Organen und öffentlichen Institutionen des Landes Berlin geschützt und gefördert.“

Begründung:**A. Allgemeine Begründung****I. Situation der deutschen Sprache**

Die Sprache gehört zu den wesentlichen Grundlagen für das Zusammenleben der Menschen. Jede moderne Gesellschaft ist auf klare Verständigung und umfassenden Gedankenaustausch angewiesen. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist eine gemeinsame Sprache. Sie ist das Bindeglied, das alle Bereiche einer Gesellschaft erfasst und ein Miteinander erst möglich macht. Sprache ist wesentlich mehr als Kultur, nämlich eine, wenn nicht sogar *die* Grundresource für gesellschaftliche Teilhabe und sozialen Aufstieg. Die deutsche Sprache ist unglaublich schön, vielfältig und reich. Sie ist Teil unserer Identität und Träger unserer Kultur.

Doch in ihrer umfassenden Funktion ist die deutsche Sprache inzwischen bedroht:

- Vor allem in den Bereichen Medien, Werbung und Wirtschaft ist momentan eine regelrechte „Flucht“ aus der eigenen Sprache zu beobachten: Immer häufiger werden Produkte, Verfahren, Berufsfelder usw. mit englischen oder englisch anmutenden Begriffen bezeichnet (*CEO, MyFaves, Public Affairs, Release, Response, Sale, Education, Worst Case*). Dies geschieht meist ohne sachliche Notwendigkeit; maßgeblich scheint zu sein, dass diese Worte jedenfalls nicht deutsch klingen dürfen. Der deutschen Sprache wird offenbar nicht mehr zugetraut, ein modernes und positives Lebensgefühl zu transportieren.
- In Forschung und Lehre tritt Englisch immer stärker an die Stelle von Deutsch, selbst wenn in Veröffentlichungen keine internationale Leserschaft angesprochen wird.
- Auch in Behörden- und Verwaltungstexten finden zunehmend Begriffe Verwendung, die von einem großen Teil der Bevölkerung nicht verstanden werden. Zwar gibt es im

Land Berlin mit § 49 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO) eine interne Vorgabe, wonach die Verwaltung sich möglichst allgemein verständlich ausdrücken soll¹, im Verwaltungsalltag wird diese Bestimmung jedoch nur wenig beachtet.

- In zwischenstaatlichen Beziehungen (EU und andere internationale Organisationen) und in der Selbstdarstellung unseres Landes im Ausland verzichten deutsche Teilnehmer häufig und von sich aus auf die deutsche Sprache.

In der Folge verliert die deutsche Sprache ihre Bindungs- und Integrationskraft für das gesellschaftliche Leben in Deutschland immer mehr:

- Wegen mangelnder Sprachkenntnisse entwickelt sich eine Zwei-Klassen-Gesellschaft. Teilen der Bevölkerung sind Verständigung im eigenen Land sowie der Zugang zu Bildung, Kultur und Arbeit nicht mehr in allen Fällen möglich, und das Gefühl der sprachlichen und kulturellen Entwurzelung nimmt zu. Viele Menschen haben das Empfinden, dass ihnen künstlich eine andere Sprache aufgedrückt wird. Zwar haben über die Jahrhunderte immer wieder Fremdwörter Eingang ins Deutsche gefunden, und viele von ihnen haben die deutsche Sprache auch bereichert. Jedoch war der Prozess der Aufnahme fremder Wörter in den deutschen Wortschatz in der Vergangenheit nicht von einem solch enormen Kommunikationsdruck begleitet wie heute.
- Deutsche Fachterminologien werden nicht weiterentwickelt, dabei war Deutsch über Jahrhunderte eine bedeutende Wissenschaftssprache. Neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung sind einer breiten Öffentlichkeit nun nicht mehr vermittelbar.
- Deutsche Firmen erleiden wirtschaftliche Nachteile, z.B. durch Übersetzungskosten und Zeitverlust bei EU-weiten Ausschreibungen. Die Bundesländer haben in einer Entschließung des Bundesrats die Notwendigkeit „einer konsequenteren deutschen Sprachenpolitik in der EU“ betont.²

II. Schutz und Förderung der deutschen Sprache durch die Verfassung von Berlin

In mehreren Staaten Europas sprechen die Menschen Deutsch. Das Stammland der deutschen Sprache ist jedoch Deutschland. Daher kommt gerade uns als Deutschen eine besondere Verantwortung zu, mit diesem kostbaren Gut Sprache auch im Interesse künftiger Generationen sorgsam umzugehen (Schutz) sowie es zu pflegen und zu fördern (Förderung).

Die Sprache gehört uns allen: der gesamten Sprachgemeinschaft. Bestimmte gesellschaftliche Akteure, hauptsächlich Medien, Werbung und Wirtschaft, prägen und beeinflussen die deutsche Sprache nachhaltig. Und auch der Einfluss, den der Staat auf unsere Sprache ausübt, darf nicht unterschätzt werden. Denn das Ergebnis von staatlicher Sprachanwendung und Sprachschöpfung bleibt regelmäßig nicht auf den Staat beschränkt, sondern schlägt sich auch immer in der außerhalb des staatlichen Wirkungsbereichs gebrauchten Sprache nieder. Viele neue Worte, die heute Teil der Alltagssprache geworden sind, etwa „Elterngeld“ oder „Umweltzone“, gehen zurück auf staatliche Sprachanwendung und Sprachschöpfung. Allerdings ist sich der Staat seiner Sprachmacht oft nicht bewusst, und so beeinflusst er die Sprache auch nicht

¹ § 49 Abs. 2 GGO. Sprache, Stil und Form: „Fremdsprachliche Ausdrücke (auch aus dem angelsächsischen Sprachraum) sind grundsätzlich nur zu verwenden, soweit es aus fachlichen Gründen unumgänglich ist und die Verständlichkeit insbesondere gegenüber dem Bürger nicht beeinträchtigt wird. Die Verwendung fremdsprachlicher Ausdrücke scheidet insbesondere dann aus, wenn geeignete deutsche Wörter vorhanden sind oder solche bei neuen Sachverhalten aus vorhandenen Wortfeldern ohne besondere Schwierigkeit gebildet werden können.“

² Bundesrats-Drs. 472/07 v. 21.09.07: Entschließung des Bundesrats zur Stärkung der deutschen Sprache.

immer in positiver Weise (Schachtel- und Bandwurmsätze, Anglizismen, Amtsdeutsch). Deshalb ist es richtig, den Staat darauf zu verpflichten, die deutsche Sprache innerhalb seines Verantwortungs- und Einflussbereichs zu schützen und zu fördern. Zwar gibt es viele Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften, deren Regelungsgegenstand die deutsche Sprache ist.³ Doch handelt es sich hierbei lediglich um nachgeordnete Bestimmungen. Das höchste Gesetz unseres Bundeslandes ist aber die Verfassung von Berlin (VvB). Erst durch die ausdrückliche Verankerung der Landessprache in unserer Verfassung können Schutz und Förderung der deutschen Sprache in ausreichendem Maße wirksam und dauerhaft Geltung verschafft werden.

Adressat der Verfassungsänderung ist der Staat. Außerhalb des staatlichen Wirkungsbereichs entfaltet sie keinen direkten Einfluss. Allerdings ist es durchaus beabsichtigt, der deutschen Sprache mit ihrer ausdrücklichen Verankerung in der Landesverfassung einen höheren Stellenwert im öffentlichen Bewusstsein zu verschaffen und hierdurch auch Ausstrahlungswirkung auf den privaten Bereich zu entfalten (Vorbild- und Orientierungswirkung der Verfassung).

Grundsätzlich wäre auch eine Verankerung der deutschen Sprache im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie in den Verfassungen der anderen Bundesländer wünschenswert. Das soll aber das Land Berlin nicht daran hindern, einmal mehr seiner Vorreiterrolle als Hauptstadt des geeinten Deutschlands gerecht zu werden und als erste deutsche Verfassung überhaupt die Landessprache ausdrücklich als Staatsgrundlage zu verankern. Da die Berliner Verfassung (ebenso wie andere Landesverfassungen) nicht nur Aufbau und Funktion der Staatsorgane des Bundeslandes regelt, sondern auch Grundrechte und Staatsziele eigenständig festlegt und ausgestaltet, gibt es kein verfassungsrechtliches Hindernis, zu Schutz und Förderung der deutschen Sprache in der Landesverfassung Stellung zu beziehen.

B. Begründung der einzelnen Regelungen

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1 Absatz 4 Satz 1:

Artikel 1 der Verfassung von Berlin in seiner jetzigen Gestalt⁴ verweist auf die Einbettung unseres Bundeslandes in den gesamtstaatlichen Zusammenhang der Bundesrepublik Deutschland. Daher ist Art. 1 VvB der angemessene Ort, um die Einbindung Berlins durch seine Sprache in den deutschen Sprach- und Kulturraum zu betonen. Die Formulierung des neu einzufügenden Abs. 4 in den Art. 1 VvB orientiert sich an den Vorbildern jener Staaten, die ihre jeweilige Landessprache bereits ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen haben.⁵

³Vgl. § 23 Bundes-Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 VwVfGBln; § 19 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X); § 87 Abgabenordnung (AO); § 184 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG); § 5 Beurkundungsgesetz (BeurkG); § 49 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO).

⁴ Art. 1 VvB: „(1) Berlin ist ein deutsches Land und zugleich eine Stadt. (2) Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland. (3) Grundgesetz und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend.“

⁵ Zum Beispiel Art. 8 Bundes-Verfassungsgesetz der Republik Österreich („Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.“); Art. 6 Verfassung des Fürstentums Liechtensteins („Die deutsche Sprache ist die Staats- und Amtssprache.“); Art. 4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft („Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.“); Art. 2 Verfassung der französischen Republik („Die Sprache der Republik ist Französisch.“); Art. 27 Verfassung der Republik Polen („In der Republik Polen ist die polnische Sprache die Amtssprache.“).

Die ausdrückliche Betonung der deutschen Sprache in der Berliner Verfassung stellt keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG bzw. Art. 10 Abs. 2 VvB dar, da sie nicht die Diskriminierung von ethnischen oder kulturellen Minderheiten bezweckt. Vielmehr dient der neu einzufügende Art. 1 Abs. 4 VvB dazu, die eigene Identität des Landes zu unterstreichen und die Bedeutung der traditionellen Landessprache als Grundlage der öffentlichen Verständigung hervorzuheben. Das Gebot der deutschen Amtssprache konstituiert für Behörden zudem kein Verbot, sich in der täglichen Verwaltungspraxis gegenüber Ausländern gegebenenfalls auch deren Sprache zu bedienen.

Artikel 1 Absatz 4 Satz 2:

Anlässlich der Verankerung der Sprache in der Verfassung sollte man sich nicht auf die Aussage „Die Amtssprache ist Deutsch“ beschränken. Vielmehr hat der Staat gegenüber dem hohen Gut der Sprache eine Verantwortung dazu, es zu schützen und zu fördern. Diese Verpflichtung beschränkt sich allerdings auf den öffentlichen Raum und unterliegt den Grenzen staatlicher Verantwortung und öffentlicher Handlungsmöglichkeiten. Die Freiheit der Bürger, sich in ihren sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen der von ihnen gewünschten Sprache zu bedienen, bleibt unangetastet: Wenn private Partner ihre Vertragsverhandlungen etwa auf Französisch oder Englisch führen wollen, ist das allein ihre Sache. Es wäre aber nicht zulässig, wenn sich staatliche Behörden in einer anderen Sprache als der deutschen an die Bürger des Landes wenden. Denn soweit es um den Gebrauch der Sprache durch öffentliche Institutionen geht, ist die deutsche Sprache keine private Angelegenheit, sondern ein Rechtsgut von hohem Rang.

Was Schutz und Förderung im Einzelnen bedeuten, kann im Text einer Verfassung üblicherweise nicht anhand von Fallkatalogen definiert und abgegrenzt werden. Der programmatische Satz muss jeweils durch die Gesetzgebung und die Praxis der Verwaltung im Gesamtzusammenhang der Verfassungsnormen interpretiert und ausgeführt werden, wie dies auch bei anderen Verfassungsregelungen, beispielsweise beim Recht auf Arbeit gemäß Art. 18 VvB, geschieht.

Berlin, den 27.11.2008

Müller Lange Hilse
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

[Fraktionsvorsitzende] [Sprecher]
und die übrigen Mitglieder der Linksfraktion